

Nachricht
 von einer
Behend- Freyheit,
 welche
 das Dorf **Zubnstadt**

in der Graffschaft Mansfeld
 vor langer Zeit erhalten hat,

und

wie solche alle Jahr am Himmelfarthstage
 durch Verlesung dieser Nachricht
 auf öffentlichen Plage der versammelten Gemeinde

bekannt gemacht wird.

Auf Kosten

Simon Polze

dem Druck übergeben.



[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the paper, appearing as bleed-through.]

gedruckt bey Friedrich Wilhelm Hundt, 1763.



Weder mann, so allhier zugegen, er sey Nachbar
oder Nachbarin, Kinder oder Gesinde, oder ein Frem-
der und Gast, sey stille und merke auf das, was jeso
hier öffentlich abgelesen werden soll.



Es ist von unsern Eltern, Großeltern und uralten
Vorfahren in dieser Gemeinde Fühnstädt diese
Gewohnheit und Gebrauch auf uns und unsere
Nachkommen gebracht und erhalten worden;
daß mit Rücksicht, sowol unserer hohen als niedrigen Obrigkeit am
heutigen Himmelfarthstage, diese ganze Gemeinde allhier, auf die-
sem Plage unter freyem Himmel alljährlich sich versamlet und ein-
gefunden, und ein Gewisses an Bier mit einander in nachbarlicher
Einträchtigkeit getrunken; auch damit allen Unheil, so bey der-
glei.

gleichen Versammlungen durch unruhige und friedensstößige Gemüther gar leicht gestiftet wird, desto mehr gewehret, und gute Zucht und Erbarkeit erhalten werde, frey öffentlich geboten, allen Unfug, wie solche Namen haben mögen, und was sowol denen göttlichen als weltlichen Rechten zuwider, bey Vermeidung der darauf gesetzten ernstern Strafe zu vermeiden und mäßig zu seyn; hingegen sich aller Zucht und Erbarkeit, Mäßigkeit und Bescheidenheit sich befeisigen. Dannhero ich solches Gebot hiermit will gethan, und einem jeden vor Schaden und Strafe gewarner haben; damit aber auch der Ursprung und die Ursache, warum diese Gemeinde alljährlich am heutigen Himmelfahrtstage hier bey dem Gemeindebrunnen, von uralter Zeit, zusammen gekommen, mit einander sieben Rinkeymer Bier ausgetrunken, und über diese Gewohnheit steif, vest und unverbrüchlich gehalten, nicht in Veressenheit gebracht, sondern denen Unwissenden bekant gemacht, und dadurch auf unsere Nachkommen fortgeplanzet werde; so hat es mit solcher folgende Bewandniß:

Eine Königin, Elisabeth genant, so vor mehr als sechs hundert Jahren gelebet, als ihr unsre Vorfahren bey ihrem Durchzuge mit sieben Rinkeymern Bier allhier auf diesem Plage entgegen gegangen, und sie unterthänig empfangen, hat aus königlicher Gnade und Mildigkeit, solche Wohlthat zu vergelten, ein ewiges Gedächtniß gestiftet, und sich die Liebe und Gutwilligkeit der Einwohner so wohl gefallen lassen, daß sie unsere Gemeinde, wie auch andern benachbarten, die dergleichen gethan, von allen Behenden und beschwerungen, so weit unsere Marke gehet, und was dazu gehöret, und von allen Zeiten der hiesigen Gemeinde zuständig gewesen, zu ewigen Zeiten befreyet; und damit solche königliche Gnade in kein Vergessen gestellet, und über diese Befreyung jederzeit steif und vest gehalten, daß zu einem Lobgedächtniß diese Gemeinde alle Jahr heute allhier, Ihr zu Ehren, sieben Rinkeymer Bier austrinken, und dabey die edle Freyheit auf unsere Erben und Nachkommen fortsetzen und erhalten sollte.

Diemeil nun unsere Vorfahren und wir diesen Gebrauch bisher unverbrüchlich, auch in denen allergefährlichsten Zeiten erhalten;

4616 Th

ten; als wollten wir solchen auch vorseho nicht an die Seite setzen, sondern gebührend und bescheidenlich damit fortfahren, und zwar aus dieser Bewegniß, damit wir nicht die unter solcher Bedingung bekommende Zehendfreyheit verlieren, und daneben in die dabey verordnete Strafe fallen mögen; allermassen wir auf den widrigen Fall schuldig sind zu geben, unserer Obrigkeit den Zehenden, so weit als unsere umliegende Marke gehet, ingleichen ein kohlschwarz Kind, mit vier weissen Füßen und einer weissen Blässe, und einen Ziegenbock mit vergoldeten Hörnern, wie auch ein vierspännig Fuhrer Semmeln; wiewol niemanden bewust seyn wird, daß diese Gewohnheit wäre unterlassen worden, und die obgedachte Strafe dadurch verwürket worden; dannenhero trink ein jeder, jedoch mit christlicher Mäßigkeit und in guten Friede, damit wir nicht durch ein unmäßiges Leben uns in Seelengefahr setzen, und da wir eine zeitliche Freyheit zu erhalten gedenken, nicht die ewige Seligkeit verlieren.



ULB Halle
001 572 89X
3
[Barcode]

W 12

... in dem ...



F.H. 279.

14

Yb
16

Nachricht

von einer

Behend- Freyheit,

welche
das Dorf Zühnschadt
in der Graffschaft Mansfeld
vor langer Zeit erhalten hat,

und
alle Jahr am Himmelfarthstage
die Lesung dieser Nachricht
an dem Orte der versammelten Gemeinde
bekannt gemacht wird.

Auf Kosten
des dasigen Landrichters

Simon Polze

dem Druck übergeben.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Druck bey Friedrich Wilhelm Hundt, 1763.

